

OFFENLEGUNG DER ODDO BHF TRUST GMBH NACH DER EUROPÄISCHEN VERORDNUNG ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR (SFDR)

A. Verständnis der SFDR

Mit der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend: „*SFDR*“) werden harmonisierte Vorschriften für Finanzmarktteilnehmer (dazu zählen insbesondere Vermögensverwalter) und Finanzberater (dazu zählen insbesondere Anlageberater) über Transparenz bei der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und der Berücksichtigung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen in ihren Prozessen und bei der Bereitstellung von Informationen über die Nachhaltigkeit von Finanzprodukten festgelegt. Die SFDR enthält eine Vielzahl von Vorschriften, die Anlegern Klarheit, Konsistenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf die Nachhaltigkeitsrisiken und das Nachhaltigkeitsprofil von Finanzprodukten bieten sollen. Es wird ein deutlich gesteigerter Wert auf die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten (ESG) gelegt, wobei etwa auch nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen von Investitionsentscheidungen bzw. -empfehlungen aufgezeigt werden müssen. Die SFDR sieht unter anderem Offenlegungen auf der Website des Finanzmarktteilnehmers bzw. Finanzberaters sowohl auf Unternehmensebene als auch auf Ebene von bestimmten Finanzprodukten, insbesondere solchen, die ökologische oder soziale Merkmale berücksichtigen, vor.

Die SFDR ist Teil des umfassenderen Rahmens des EU-Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums und damit Teil des korrespondierenden Maßnahmenpakets, das neben der SFDR unter anderem noch die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (nachfolgend: „*Taxonomie-Verordnung*“) umfasst. Der anwendbare Rechtsrahmen wird zudem perspektivisch durch eine Vielzahl von delegierten Verordnungen der Europäischen Kommission (Level-2-Maßnahmen) ergänzt und konkretisiert. Die Regelungen des Maßnahmenpakets enthalten insoweit ein breites Spektrum neuer und verbesserter Vorschriften, die in allen 27 EU-Mitgliedsländern gelten und darauf abzielen, gleiche Wettbewerbsbedingungen für nachhaltige Investitionen zu schaffen.

Alle Nachhaltigkeitsmaßnahmen der EU resultieren letztlich aus der Unterzeichnung des Pariser Abkommens im Dezember 2015 sowie der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen aus dem September 2015, deren Kernstück wiederum die Ziele für nachhaltige Entwicklung sind. Die SFDR und andere entsprechende Regelungen und Maßnahmen sind auch auf den europäischen Green Deal abgestimmt, ein im Dezember 2019 vorgestelltes Konzept mit dem Ziel, bis 2050 in der EU die Netto-Emissionen von Treibhausgasen auf null zu reduzieren, was im Ergebnis bedeutet, dass alle in der EU produzierten Treibhausgasemissionen durch entsprechende (Kohlenstoff-) Bindungsmaßnahmen ausgeglichen werden müssen.

B. Transparenz bei Berücksichtigung ökologischer und sozialer Merkmale auf Produktebene (Offenlegung nach Artikel 10 SFDR)

I. Zusammenfassung

Die Transparenzpflichten der SFDR sind im Wesentlichen von Finanzmarktteilnehmern und Finanzberatern einzuhalten. Für die Einstufung als Finanzmarktteilnehmer oder Finanzberater ist jeweils auf die konkrete Tätigkeit abzustellen. Soweit die ODDO BHF Trust GmbH die Dienstleistung der Vermögensverwaltung (Port-

folioverwaltung im Sinne von Art. 2 Nr. 6 SFDR) erbringt, ist sie als Finanzmarktteilnehmer zu qualifizieren. Für die SFDR ist weiterhin unter anderem die Einteilung von Finanzprodukten, wozu insbesondere auch im Rahmen der Vermögensverwaltung verwaltete Portfolios gehören, in drei Kategorien entscheidend:

- **Artikel 6 SFDR** betrifft Finanzprodukte, die nicht unter Artikel 8 oder Artikel 9 der SFDR fallen.
- **Artikel 8 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen neben anderen Merkmalen ökologische und soziale Merkmale oder eine Kombination dieser Merkmale beworben werden, vorausgesetzt, dass die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.
- **Artikel 9 SFDR** betrifft Finanzprodukte, mit denen eine nachhaltige Investition angestrebt wird.

Aufgrund des Investmentprozesses der ODDO BHF Trust GmbH fallen alle von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios (Vermögensverwaltungs-Basislösungen sowie Individuelle Vermögensverwaltungs-Lösungen) unter Artikel 8 (Finanzprodukte mit ökologischen und/oder sozialen Merkmalen).

II. Beschreibung der ökologischen oder sozialen Merkmale

Im Rahmen der Vermögensverwaltung berücksichtigt die ODDO BHF Trust GmbH ökologische und soziale Merkmale bei der Auswahl von Finanzinstrumenten. Für im Rahmen der Vermögensverwaltung von der ODDO BHF Trust GmbH verwaltete Portfolios kommt ein eigens von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher im Wesentlichen auf der Anwendung von bestimmten Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene sowie der Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios beruht. Der ESG-Ansatz der ODDO BHF Trust GmbH ist unter **C.I.2.** sowie **C.II.2** näher beschrieben.

III. Methoden, die angewandt werden, um die ökologischen oder sozialen Merkmale zu bewerten und zu überwachen

Zwecks Beurteilung, ob im Rahmen der Vermögensverwaltung zu erwerbende Finanzinstrumente den anzuwendenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, hat die ODDO BHF Trust GmbH einen standardisierten Investmentprozess etabliert, in welchem die zuständigen Portfoliomanager sorgsam auf die Einhaltung der betreffenden Kriterien achten, wobei sie sich hierfür verschiedener Datenquellen und Tools bedienen.

Im Wesentlichen nutzt die ODDO BHF Trust GmbH für die Beurteilung, ob im Rahmen der Vermögensverwaltung zu erwerbende Finanzinstrumente den anzuwendenden Nachhaltigkeitskriterien entsprechen, Ratings und sonstige Daten eines anerkannten externen Datenanbieters, der auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisiert ist (derzeit MSCI ESG Research). Die insoweit von der ODDO BHF Trust GmbH angesetzten Mindeststandards sind unter C.I.2. sowie C.II.2 näher beschrieben.

Die ODDO BHF Trust GmbH kann für die Richtigkeit der Beurteilung der Nachhaltigkeitskriterien durch MSCI ESG Research sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der von MSCI ESG Research zur Verfügung gestellten Daten keine Gewährleistung übernehmen. Auch hat die ODDO BHF Trust GmbH keinen Einfluss auf etwaige Störungen bei der Analyse und Aufbereitung der Research und sonstigen Daten durch MSCI ESG Research.

C. Erklärung der ODDO BHF Trust GmbH zur Einhaltung der SFDR auf Unternehmensebene

Das Thema Nachhaltigkeit, einschließlich der Erhaltung ökologischer Ressourcen und gerechter Lebensbedingungen, ist für die ODDO BHF Trust GmbH von zentraler Bedeutung. Als Unternehmen möchte sie einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern.

Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in ihrer Unternehmensorganisation selbst sieht sich die ODDO BHF Trust GmbH als Vermögensverwalter in der besonderen Verantwortung, Nachhaltigkeit in ihren vielen Facetten auch mit den Mitteln der Geldanlage aktiv zu fördern, ihre Kunden in der Ausgestaltung der zu ihr bestehenden Geschäftsverbindung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren und damit insgesamt zu einer nachhaltigeren Wirtschaft beizutragen. Hierzu berücksichtigt sie im Rahmen der Vermögensverwaltung – in Ergänzung zu traditionellen Kriterien – auch ökologische und soziale Merkmale sowie Aspekte einer verantwortungsvollen Unternehmensführung in den Unternehmen, in die sie als Vermögensverwalter investiert. Bei der Umsetzung dieses Ansatzes berücksichtigt sie die jeweils geltenden rechtlichen Grundlagen (einschließlich der SFDR).

Vor diesem Hintergrund erklärt die ODDO BHF Trust GmbH mit Blick auf die Vorgaben der SFDR Folgendes:

I. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Offenlegung nach Artikel 3 SFDR)

Um nachhaltige Investitionen zu unterstützen, enthält Art. 3 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Integration von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungsprozesse im Rahmen der Vermögensverwaltung. Der von der ODDO BHF Trust GmbH angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

1. Nachhaltigkeitsrisiken

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und/oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und die Vermögenswerte von Kunden haben. Derartige Risiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben.

Dementsprechend definiert Art. 2 Nr. 22 SFDR Nachhaltigkeitsrisiken als Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Der Bereich Umwelt („Environmental“) betrifft etwa den Klimaschutz, den Schutz der Biodiversität sowie den Schutz von Wasser- und Meeresressourcen. Nachhaltigkeitsrisiken unterteilen sich in diesem Bereich in physische Risiken und Transitionsrisiken.

- Physische Risiken ergeben sich insbesondere im Hinblick auf einzelne Extremwetterereignisse und deren Folgen (etwa Hitze- und Trockenperioden, Überflutungen, Stürme, Hagel, Waldbrände, Lawinen) sowie in Bezug auf langfristige Veränderungen klimatischer und ökologischer Bedingungen (etwa Niederschlagshäufigkeit und -mengen, Wetterunbeständigkeit, Meeresspiegelanstieg, Veränderung von Meeres- und Luftströmungen, Übersäuerung der Ozeane, Anstieg der Durchschnittstemperaturen mit regionalen Extremen). Diese können direkte Folgen (etwa Beeinträchtigung oder Zerstörung von Betriebs-/Produktionsstätten einzelner Unternehmen oder ganzer Regionen) sowie indirekte Folgen (etwa in Form eines Zusammenbruchs von Lieferketten, der Aufgabe wasserintensiver Geschäftstätigkeiten oder bewaffneter Konflikte) haben. Darüber hinaus können die Verursacher von Umweltschäden bzw. Unternehmen, die den Klimawandel befördert haben, unter Umständen von staatlicher Seite für die Folgen verantwortlich gemacht werden.

- Transitionsrisiken bestehen namentlich im Zusammenhang mit der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft: So können etwa politische Maßnahmen zu einer Verteuerung und/oder Verknappung fossiler Energieträger führen (Beispiele: Kohleausstieg, CO₂-Steuer) oder zu hohen Investitionskosten aufgrund erforderlicher Sanierungen von Gebäuden und Anlagen führen. Neue Technologien können bekannte verdrängen (Beispiel: Elektromobilität), veränderte Präferenzen der Vertragspartner bzw. Kunden und gesellschaftliche Erwartungen können Unternehmen und deren Geschäftsmodelle gefährden, die sich an derartige Veränderungen nicht oder nicht rechtzeitig in geeigneter Art und Weise anpassen.
- Zwischen physischen Risiken und Transitionsrisiken besteht zudem eine Interdependenz, da eine starke Zunahme physischer Risiken eine abruptere Umstellung der Wirtschaft erfordern würde, was wiederum zu höheren Transitionsrisiken führt.

Auch Ereignisse, Entwicklungen oder Verhaltensweisen, die den Bereichen Soziales („Social“) und Unternehmensführung („Governance“) zuzuordnen sind, können negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens entfalten, wenn die Wahrscheinlichkeit des Eintritts nicht hinreichend in die Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten eingepreist ist. Derartige Risiken im Bereich Soziales resultieren etwa aus der Nichteinhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards (z.B. Kinder- und Zwangsarbeit) oder verbindlicher Vorgaben im Bereich der Arbeitssicherheit oder des Gesundheitsschutzes. Im Bereich Unternehmensführung können solche Risiken unter anderem durch Steuerhinterziehung oder Korruption entstehen. Derartige Risiken realisieren sich etwa in Form von Schadensersatz- oder Bußgeldzahlungen, was in der Regel auch Auswirkungen auf die Reputation des betreffenden Unternehmens hat.

Nachhaltigkeitsrisiken können sich auf traditionelle Risiken einer Anlage (wie etwa das Branchen-, Emittenten- oder Liquiditätsrisiko) auswirken und/oder erheblich zu diesen beitragen. Verschiedene Nachhaltigkeitsrisiken können auch kumulativ auftreten. Nachhaltigkeitsrisiken können ganze Sektoren, Branchen und/oder Regionen betreffen und dabei stark unterschiedlichen Ausprägungen unterliegen.

2. Ansatz der ODDO BHF Trust GmbH zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

Da sich derartige Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch für die Reputation der Anlageobjekte letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat die ODDO BHF Trust GmbH spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken systematisch in den Investmentprozessen sämtlicher von ihr im Rahmen der Vermögensverwaltung verwalteten Portfolios zu berücksichtigen.

Im Rahmen der **Vermögensverwaltungs-Basislösungen** der ODDO BHF Trust GmbH werden sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Die hierfür benötigten Daten werden von einem anerkannten externen Datenanbieter, der auf die Nachhaltigkeitsanalysen spezialisiert ist (derzeit MSCI ESG Research), zur Verfügung gestellt. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigens von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken dient (zugleich dient er der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf folgenden Säulen:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:
 - o Sektorenausschlüsse: Unternehmen mit signifikanten Umsätzen im Bereich Waffen, Glücksspiel, Por-

nografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit einen Umsatzanteil von mehr als 5% als signifikant erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen).

- o Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen: Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
- o Schlechte Nachhaltigkeitsratings: Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern mindestens einer der E-, S- oder G-Werte niedriger als 3 [von 10] ist).
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios:
 - o Ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating von „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
 - o Für mindestens 90 % der Depotpositionen soll ein Nachhaltigkeitsrating verfügbar sein.
 - o Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO₂). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO₂-Ausstoß als der Gesamtmarkt aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Im Rahmen der **Individuellen Vermögensverwaltungslösungen** der ODDO BHF Trust GmbH kommt grundsätzlich der gleiche ESG-Ansatz wie für die Vermögensverwaltungs-Basislösungen zur Anwendung (es bestehen jedoch Abweichungen hinsichtlich des Monitorings der Ziele auf Gesamtportfolioebene). Darüber hinaus können die Anlagerichtlinien von Individuellen Vermögensverwaltungslösungen – abhängig vom Kundenwunsch – andere ESG-Kriterien vorsehen.

II. Erklärung zu den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Offenlegung nach Artikel 4 SFDR)

Zur Förderung nachhaltiger Investitionen enthält Artikel 4 SFDR die Verpflichtung zur Offenlegung von Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen im Rahmen der Vermögensverwaltung. Der von der ODDO BHF Trust GmbH angewandte Ansatz wird im Folgenden näher erläutert.

1. Zusammenfassung

Diese von der ODDO BHF Trust GmbH (LEI: 529900JTX500P0G5A152) in ihrer Funktion als Finanzmarktteilnehmer abgegebene Erklärung dient der Erfüllung der in Artikel 4 SFDR vorgesehenen Pflicht zur Offenlegung des Ansatzes der ODDO BHF Trust GmbH bei der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Sie gilt für sämtliche von der ODDO BHF Trust GmbH im Rahmen einer Vermögensverwaltung verwalteten Portfolien (Finanzprodukte im Sinne der SFDR).

Die Offenlegungspflicht nach Artikel 4 SFDR wird perspektivisch durch entsprechende Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission (Level-2-Maßnahmen) ergänzt bzw. spezifiziert, welche zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Erklärung weder in Kraft noch anwendbar sind und daher im Rahmen der vorliegenden Erklärung keine vollumfängliche Berücksichtigung finden können.

Die ODDO BHF Trust GmbH berücksichtigt ab dem 30. Juni 2021 die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (nachfolgend auch: „Principal Adverse Impacts“ oder „PAIs“) ihrer Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (für die Details siehe die untenstehenden Ausführungen). Im Rahmen künftiger Erklärungen wird die ODDO BHF Trust GmbH diese Auswirkungen – im Einklang mit den jeweils geltenden rechtlichen Anforderungen – auch in quantitativer Hinsicht offenlegen.

Wie den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, berücksichtigt die ODDO BHF Trust GmbH bei Investitionsentscheidungen verschiedene Arten von nachteiligen Auswirkungen. Insbesondere da etwaige Level-2-Maßnahmen derzeit weder in Kraft noch anwendbar sind (s.o.), bestehen derzeit diesbezüglich noch keine formalen Vorgaben, sodass die ODDO BHF Trust GmbH ihren eigenen Ansatz entwickelt hat. Dabei ist insbesondere zu bemerken, dass PAIs als zusätzliche Kriterien im Rahmen der Auswahl von Finanzinstrumenten berücksichtigt werden, ohne dass PAIs jedoch zwangsläufig stets ein höheres Gewicht haben als andere im Rahmen von Investitionsentscheidungen maßgeblich relevante Aspekte.

2. Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die von der ODDO BHF Trust GmbH im Rahmen der Vermögensverwaltung getroffenen Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt) sowie auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Die ODDO BHF Trust GmbH hat daher ein erhebliches Interesse daran, ihrer Verantwortung als Vermögensverwalter gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen ihrer Investitionsentscheidungen zu vermeiden.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden beginnend mit dem 30. Juni 2021 quartalsweise von der ODDO BHF Trust GmbH geprüft. Zum 30. Juni 2021 schätzt die ODDO BHF Trust GmbH die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Vermögensverwaltung Berücksichtigung finden, wie folgt ein:

- **Treibhausgas-Emissionen**

Die Unternehmen, in welche im Rahmen der Vermögensverwaltung investiert wird (nachfolgend: „Portfoliogesellschaften“), produzieren Treibhausgasemissionen (im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung [EU] 2018/842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018).

- **Umsätze im Bereich fossiler Brennstoffe**

Portfoliogesellschaften können Teile ihrer Umsätze im Bereich fossiler Brennstoffe, etwa durch die Gewinnung oder den Verkauf von Thermalkohle, erwirtschaften.

- **Umsätze in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie oder Tabak**

Portfoliogesellschaften können Teile ihrer Umsätze in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie oder Tabak erwirtschaften.

- **Nichteinhaltung der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen**

Portfoliogesellschaften unterliegen dem Risiko der Nichteinhaltung der Mindeststandards in Bezug auf Menschenrechte, Arbeitsrecht, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung gemäß den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

Um die identifizierten PAIs zu steuern, hat die ODDO BHF Trust GmbH verschiedene Maßnahmen getroffen. So hat die ODDO BHF Trust GmbH entsprechende Vorgaben für den Investmentprozess in ihrer Vermögensverwaltung etabliert. Die betreffenden Vorgaben für das im Rahmen der Vermögensverwaltung relevante Anlageuniversum und der darin getroffenen Anlageentscheidungen werden allen Portfoliomanagern zur Verfügung gestellt und mit diesen gemeinsam kontinuierlich weiterentwickelt. Die betreffenden Bestandteile des Investmentprozesses bilden eine fundierte Grundlage für nachhaltigkeitsorientierte Entscheidungen im Rahmen des Selektionsprozesses.

Die betreffenden Vorgaben berücksichtigen dabei insbesondere Daten von auf Nachhaltigkeitsanalysen spezialisierten Dienstleistern (derzeit MSCI ESG Research). Auf dieser Grundlage werden im Rahmen der Vermögensverwaltungs-Basislösungen der ODDO BHF Trust GmbH sämtliche Anlagen hinsichtlich ihrer Nachhaltigkeit in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung analysiert. Für Einzeltitel bzw. das jeweilige Gesamtportfolio kommt ein eigens von der ODDO BHF Trust GmbH entwickelter ESG-Ansatz zur Anwendung, welcher der Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren dient (zugleich dient er der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsentscheidungen). Dieser Ansatz fußt im Wesentlichen auf folgenden Säulen:

- Anwendung von Ausschlusskriterien auf Einzeltitelebene:
 - o **Sektorenausschlüsse:** Unternehmen mit signifikanten Umsätzen in den Bereichen Waffen, Glücksspiel, Pornografie, Tabak und Kohle sind von einer Investition ausgeschlossen. Die Frage, wann ein Umsatz als signifikant zu bewerten ist, wird sektorenspezifisch gelöst: Für die meisten Sektoren wird derzeit ein Umsatzanteil von mehr als 5% als signifikant erachtet, für einige Sektoren bzw. Teilbereiche dieser Sektoren werden jedoch zum Teil andere Grenzwerte als maßgeblich erachtet (so ist etwa eine Investition in Unternehmen, die Umsätze im Bereich bestimmter Waffen erzielen, gänzlich ausgeschlossen).
 - o **Nichteinhaltung von Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen:** Unternehmen, die gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen, sind von einer Investition ausgeschlossen.
 - o **Schlechte Nachhaltigkeitsratings:** Unternehmen und Staaten mit schlechten Nachhaltigkeitsratings sind von einer Investition ausgeschlossen (gemäß MSCI ESG Research Methodologie: „CCC“-Nachhaltigkeitsrating sowie „B“-Nachhaltigkeitsrating, sofern mindestens einer der E-, S- oder G-Werte niedriger als 3 [von 10] ist).
- Sicherstellung der Erreichung bestimmter Ziele auf Ebene des Gesamtportfolios:
 - o Ein überdurchschnittliches Nachhaltigkeitsrating von „A“ gemäß MSCI ESG Research auf Ebene des Gesamtportfolios wird angestrebt.
 - o Für mindestens 90 % der Depotpositionen soll ein Nachhaltigkeitsrating verfügbar sein.
 - o Auf Ebene der Einzeltitel und des Gesamtportfolios erfolgt eine Betrachtung des Kohlenstoffdioxid-Ausstoßes (CO₂). Ziel dabei ist, dass das Portfolio einen niedrigeren CO₂-Ausstoß als der Gesamtmarkt aufweist.

Die Nachhaltigkeitskriterien sollen grundsätzlich (sofern entsprechende Daten verfügbar sind) auch auf indirekte Investitionen (z.B. Fonds, Zertifikate) Anwendung finden. Dabei gelten die oben genannten Kriterien – entsprechend modifiziert – für indirekte Investitionen konsolidiert auf Ebene des jeweiligen Anlageinstruments.

Im Rahmen der **Individuellen Vermögensverwaltungslösungen** der ODDO BHF Trust GmbH kommt grundsätzlich der gleiche ESG-Ansatz wie für die Vermögensverwaltungs-Basislösungen zur Anwendung (es bestehen jedoch Abweichungen hinsichtlich des Monitorings der Ziele auf Gesamtportfolioebene). Darüber hinaus können die Anlagerichtlinien von Individuellen Vermögensverwaltungslösungen – abhängig vom Kundenwunsch – andere ESG-Kriterien vorsehen.

Perspektivisch wird die ODDO BHF Trust GmbH ihren Ansatz kontinuierlich weiterentwickeln, wobei sie dabei maßgeblich auf entsprechende Daten und deren Qualität angewiesen ist. Die ODDO BHF Trust GmbH ist aktuell dabei, die Datenlage genau zu überprüfen. Konkret ist sie dabei, die Möglichkeiten des von ihrem Datenanbieter MSCI ESG Research neu eingerichteten EU Sustainable Finance-Moduls, welches mehr als 10.000 Unternehmen abdeckt, zu evaluieren. Dieses Modul beinhaltet Datensätze, die darauf abzielen, es den Nutzern zu ermöglichen, nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren im Einklang mit den Vorgaben der SFDR zu berücksichtigen (insbesondere die MSCI SFDR Adverse Impact Metrics, welche eine Reihe von Datenpunkten auf Emittentenebene zu negativen Nachhaltigkeitsindikatoren umfasst). Der Datenanbieter der ODDO BHF Trust GmbH (MSCI ESG Research) plant im weiteren Verlauf des Jahres 2021 eine kontinuierliche Verbesserung des EU Sustainable Finance-Moduls und hat insbesondere in Aussicht gestellt, zusätzliche Inhalte, Informationsbereitstellungsmechanismen und Berichtsoptionen anzubieten, darunter zusätzliche negative Nachhaltigkeitsindikatoren (auch für Staaten) und erweiterte Abdeckung für verschiedene Assetklassen, Fonds und Indizes.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die ODDO BHF Trust GmbH – vorbehaltlich der Klärung aller offenen Fragen, die für eine Umsetzung erforderlich sind – noch im Verlauf des Jahres 2021 ihre internen Strategien und Maßnahmen weiter zu verbessern, um nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren auf Grundlage der ihr zur Verfügung stehenden Daten in gesteigertem Umfang berücksichtigen zu können.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die ODDO BHF Trust GmbH im Rahmen der Vermögensverwaltung Anlageentscheidungen stets im besten Interesse ihrer Kunden trifft, was bedeutet, dass PAIs als zusätzliche Kriterien neben anderen entscheidungsrelevanten Faktoren berücksichtigt werden. Dies heißt insbesondere, dass PAIs nicht zwangsläufig in jedem Fall ein höheres Gewicht zukommt als anderen entscheidungsrelevanten Faktoren.

3. Beschreibung von Richtlinien zur Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die ODDO BHF Trust GmbH verfolgt in Bezug auf den Umgang mit Nachhaltigkeitsaspekten einen ganzheitlichen Ansatz, der in verschiedenen Richtlinien und Verfahren verankert ist. In der Nachhaltigkeitsstrategie der ODDO BHF Trust GmbH werden die insoweit maßgeblichen Prinzipien umschrieben, Anforderungen dargelegt und Verantwortlichkeiten festgelegt, die im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen (einschließlich Berichterstattung, Nutzung von ESG-Ratings, Umgang mit Reputationsrisiken und anderen bei der Prüfung von ESG-Anforderungen relevanten Aspekten) zu beachten sind. Insbesondere werden Kriterien für die Identifizierung und Priorisierung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen festgelegt.

4. Mitwirkungspolitik

In ihrer Funktion als Vermögensverwalter übt die ODDO BHF Trust GmbH keine Aktionärsrechte aus. Sie überwacht die wichtigen Angelegenheiten der Portfoliogesellschaften durch die Kenntnisnahme der gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungs-, Offenlegungs- und Bekanntmachungspflichten der Portfoliogesellschaften und führt im Rahmen von Telefonkonferenzen, Investmentkongressen und Unternehmenstreffen einen Meinungs austausch mit den Organen und Interessenträgern der Portfoliogesellschaften durch. Über diesen grundsätzlichen wirtschaftlichen Meinungs austausch hinaus kann zur Wahrnehmung der ökologischen, sozialen und ökonomischen Verantwortung auch ein direkter Kontakt zu Portfoliogesellschaften aufgenommen werden, um Fragen zu Nachhaltigkeitsthemen zu adressieren. Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären findet nicht statt.

5. Verweise auf internationale Standards

Die ODDO BHF Trust GmbH orientiert sich im Rahmen Ihrer Sorgfalts- und Berichterstattungspflichten an international anerkannten Grundsätzen für nachhaltige Geschäfts- und Bankaktivitäten. Beispiel hierfür sind die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen.

III. Keine Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik

Die ODDO BHF Trust GmbH ist als Tochtergesellschaft der ODDO BHF Aktiengesellschaft in die personalwirtschaftlichen und aufsichtsrechtlichen Kontrollprozesse der ODDO BHF Gruppe eingebunden. Die ODDO BHF Aktiengesellschaft unterliegt selbst den Vorschriften der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Instituten (nachfolgend: „InstitutsVergV“) und bestimmt somit auch die Personal- und Vergütungspolitik der für die ODDO BHF Trust GmbH tätigen Mitarbeiter.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der ODDO BHF Aktiengesellschaft sind unter [diesem Link](#) verfügbar. Derzeit sind in der Vergütungspolitik der ODDO BHF Aktiengesellschaft keine Mechanismen zur Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken vorgesehen.

IV. Weitere Informationen

Falls Sie weitere Informationen wünschen, können Sie uns gerne [kontaktieren](#).